

Fischereiregeln am Landsee Kladská

Gültig ab 1.1.2023

Diese Fischereiregeln richten sich gemäß der Anordnung des Gesetzes Nr. 99/ 2004 Slg.
Und dessen Durchführungsanordnung Nr. 197/ 2004 Slg.

Der Fischfang ist nur mit einem gültigen Angelschein erlaubt, welcher von Lesy České Republiky, s.p., Lesní závod Kladská, k Pramenům 217,35391 Lázně Kynžvart ausgestellt wurde, und der Fischfang ist ausschließlich von den festgelegten Plätzen (nur Fischsteg) möglich.

Fischfangmethoden und erlaubte Köder:

- erlaubte Methoden des Fischfangs: Brandungsfischen, Spinnfischen, Federfischen, Fliegenfischen, Senknetzfischen.
- Bei Federfischen ist nur eine Angel genehmigt mit Kunstköder oder Naturköder ausgestattet, mit max. 3 Drillingen, Fang möglich ab 16.6. bis 31.12. Bei Federfischen darf keine weitere Angel aufgestellt werden,
- Bei Fliegenfischen ist nur eine Angel mit künstlichen Fliegen, lebenden oder toten Insekten mit max. 3 Anschlüssen genehmigt
- Bei Brandungs - oder Spinfischen sind 2 Angel mit 2 Anschlüssen erlaubt
- als Köderfische können nicht angewendet werden: Lachsfische, All, geschützte Fischarten, oder nicht ursprüngliche Fischarten und Fische, die welche die entsprechenden Fangmaße nicht erreicht haben. Der Fischfang ist möglich ab 16.6. bis 31.12.
- Das Senknetzfischen ist zum Fang von Fischködern erlaubt und das im Zeitraum ab 16.6. bis 31.12. Dazu nutzt man ein wagerechtes Netz, welches nicht die Fläche von 1m² überschreitet. Dieser Fischfang wird mit keiner anderen Methode des Fangs kombiniert.

Die kleinsten Fang Fischmaße:

Karpfen	40 cm	Zander	45 cm	Schleie	20 cm
Rapfen	40 cm	Hecht	50 cm	Wels	70 cm
Weiser Amur *)	50 cm	Flussaal	50 cm		

Tageszeit fürs Angeln:

April, Mai, Juni, Juli, August, September	ab 4:00 bis 24:00
Oktober, November, Dezember, Januar, Februar, März	ab 5:00 bis 22:00

Zahl und Menge der Fänge:

Am einem Tag kann der Fischer höchstens 7 kg Fisch behalten, wobei im Fang darf nicht mehr als 1 St. Karpfen, Hecht, Zander, Rapfen, Weißer Amur *) sein. Wenn der Fischer einen Fisch der 7 Kg übersteigt behält, dann endet damit seine Tagesfangzeit. Der Fischer ist verpflichtet seinen Fang in die Fang evidenz einzutragen, und nach Beendigung der Angelscheingültigkeit diese Evidenz abzugeben. Die eineigneten oben genannten Fischarten muss die Person unverzüglich in die Fang evidenz eintragen. Die anderen Fischarten werden eingetragen bei einer Fangunterbrechung oder beim weggehen vom Wasser.

Die Eintragung muss durch eine unverwischbare Weise erfolgen.

Alle Lachsfische und Störartige Fische sind ganzjährig geschützt, bei dessen Fang ist der Angler verpflichtet diese schonend ins Wasser zurückzugeben.

Das obere Karpfenmaß ist 60 cm. Ein gefangener Karpfen über 60cm (samt) muss ohne Verzug und maximal schonend in das Fischrevier wo er gefangen wurde zurückgegeben werden.

Auf dem Gebiet des Karlsbader Landkreises gilt ein Verbot der Tötung und Haltung von Aland und Aalrute.

Sonstiges:

- Der Fischer ist verpflichtet beim Angeln bei sich einen Bergungshaken, Messvorrichtung zur Festlegung der Fischlänge und einen Kesser zu haben.
- Nach Eintreffen zum Angelplatz besichtigt die Person den Angelplatz, wo sie angeln möchte. Wenn dieser Angelplatz mit Abfall verunreinigt ist, wird der Angler diesen Platz vor dem Angeln aufräumen. Das gleiche gilt beim Verlassen dieses Platzes. Es ist verboten irgendwelche Abfälle am Wasser dalassen.
- Der Fischfang erfolgt auf eigene Gefahr
- Es ist verboten:
 - Stecker von wachsenden Bäumen zu schneiden und wie auch immer die Grünanlagen zu beschädigen
 - Benutzung der Wasserfahrzeuge
 - Offenes Feueranmachen oder Campen
 - Die Ruhe und Stille zu stören
 - Terraingestaltung durchführen, Bodenoberfläche zu zerstören
- Die Fischschonzeit richtet sich nach der Verordnung Nr. 197/2004 Slg.
- Die Einhaltung der Fischereiordnung beauftragen die berechtigten Angestellten des Fischereibetreibers oder die Fischereiwache. So ein Angestellter oder Fischereiwache müssen sich mit einem Ausweis und einer Berechtigung zur Kontrolle ausweisen. Insbesondere wird die Berechtigung zum Angeln, Angelgeräte, behaltene Fänge und das allgemeine einhalten von Fischereiordnung kontrolliert.
- Im Fall, dass bei der Kontrolle ein erheblicher Verstoß gegen die Fischereiordnung festgestellt wurde, dann ist die befugte Person berechtigt dem Angler den Angelschein entziehen.
- Der Fischer muss bis 15 Tage nach dem Beenden der Scheingültigkeit den Angelschein zurückgeben, und das an der Rezeption des Jagdschlusses Kladská – HOTEL GARNI, Kladská 9, entweder diesen in den Hotelkasten am Eingang dieses Hotels einwerfen, oder ihn mit der Post an die Adresse: Lesní závod Kladská, K Pramenům 217, 35391 Lázně Kynžvart schicken.
- Dem Fischer wird kein neuer Angelschein ausgestellt im Fall, dass er:
 - wiederholt die Fischereiordnung verletzt hat
 - den Angelschein nach seiner Gültigkeitsbeendigung nicht zurückgegeben hat.

*) Einordnen des Weißen Amur ist nicht Bestandteil der Anordnung Nr. 197/2004